



**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**  
**bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**  
**der Gemeinde Bannewitz**  
**-Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide-**  
**vom 26.02.2019**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
- a) Europawahl
  - b) Bundestagswahl
  - c) Landtagswahl
  - d) Kommunalwahl
    - Landratswahlen und –neuwahlen,
    - Kreistagswahlen,
    - Bürgermeisterwahlen und –neuwahlen,
    - Gemeinderatswahlen,
    - Ortschaftsratswahlen
  - e) Volksentscheiden und
  - f) Bürgerentscheiden
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstige Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Bannewitz sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

**§ 2**  
**Wahl- und Abstimmungsorgane**

In der Gemeinde Bannewitz werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

- a) Europawahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstand (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

- b) Bundestagswahlen und Landtagswahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- c) Kommunalwahlen
  - Gemeindewahlausschuss bei Bürgermeisterwahlen und –neuwahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorstände, Stellvertreter, Beisitzer)
- d) Volksentscheide
  - Abstimmungsvorstände (Stimmbezirksvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefabstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- e) Bürgerentscheide
  - Gemeindewahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

### § 3

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsitzender und dessen Stellvertreter 25,00 Euro
  - b) Beisitzer 15,00 Euro
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
  - a) Vorsteher 50,00 Euro
  - b) Stellvertreter, Schriftführer 40,00 Euro
  - c) Beisitzer 30,00 Euro
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
  - a) Vorsteher 35,00 Euro
  - b) Stellvertreter, Schriftführer 30,00 Euro
  - c) Beisitzer 25,00 Euro
- (4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend den Absätzen 2 und 3. Dieser Entschädigungssatz erhöht sich jedoch um 10,00 Euro.
- (6) Für die Nutzung des privaten Mobiltelefons am Wahl- bzw. Abstimmungstag wird dem Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher und dessen Stellvertretern in vorheriger Abstimmung mit dem Wahlamt eine Pauschale in Höhe von 5,00 EUR als Zuschlag gewährt.
- (7) Ersatzbeisitzer, die sich für einen Einsatz in einem (Brief-)Wahl- bzw. (Brief-) Abstimmungsvorstand am Wahltag/Abstimmungstag bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird am Sitzungstag und die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 6 werden am Wahltag gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 7 wird in der auf den Wahltag folgenden Woche gezahlt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt tatsächlich nicht ausübt. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 ist die in der Sitzungsniederschrift ausgewiesene Anwesenheit der Anspruchsberechtigten.  
Die Aufwandsentschädigung bzw. Pauschale nach den Absätzen 2 bis 6 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Funktion am Wahltag tatsächlich nicht ausübt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Gemeinde Bannewitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bannewitz, den 27. Februar 2019

  
Christoph Fröse  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 27. Februar 2019

  
Christoph Fröse  
Bürgermeister